OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651920/33/WP

Datum:
Linz, 19. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der R H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T C, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 3. Dezember 2020, GZ: BHSEVerkR-2020-410106/10-saz, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Mai 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Ihnen wir die Lenkberechtigung der Klasse B mangels gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung für die angeführte Klasse entzogen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 3. Dezember 2020 entzog die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (kurz: bB [belangte Behörde]) der Beschwerdeführerin (kurz: Bf) die Lenkberechtigung für die Klasse B mangels gesundheitlicher Eignung. Gleichzeitig wurde einer allenfalls einzubringenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt [Bescheid, ON 10]. Begründend stützt die bB die Entziehung der Lenkberechtigung auf das Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung (VPU) sowie das abschließende amtsärztliche Gutachten.

1.2. In der verkehrspsychologischen Stellungnahme [ON 7] wird zusammenfassend wie folgt ausgeführt:

> „*Im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen sind alle Leistungsdimensionen unter der Norm ausgebildet. Insgesamt kann die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit im Sinne der Fragestellung als nicht gegeben gewertet werden. Insgesamt eignungsausschließend beschreibt sich auch die Befundlage zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Der aktuelle Vorfall wird von der Untersuchten nicht als Fehlverhalten dargestellt und wurde von ihr auch nicht als Fehlverhalten wahrgenommen. Laut Angaben der Untersuchten ist ihr Verkehrsverhalten immer unauffällig gewesen. Ihren Fahrstil beschreibt die Untersuchte als risikobewusst und nicht aggressiv. Im gesamten Gespräch zeigt sich die Untersuchte nicht einsichtig, dass sie massive kognitive Defizite beim Lenken eines Kfz hat. Es bestehen massive Defizite in der Selbst- und Fremdwahrnehmung. Ein kognitives Abbaugeschehen ist objektivierbar. Es zeigen sich keine aggressiven Verhaltensweisen. Es liegt kein Alkohol- oder Drogenmissbrauch vor. Insgesamt ist die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht gegeben. Vom Standpunkt verkehrspsychologischer Begutachtung ist Frau R H zum Lenken eines Kfz der Klassen AM, B und vierr. Invalidenfahrzeuge nicht geeignet.*“

1.3. Die Amtsärztin kommt in ihrem Gutachten vom 27. November 2020 [ON 9] abschließend zu folgendem Ergebnis: „*In Zusammenschau der Befunde, der klinischen Untersuchung und der Anamnese muss Frau H von amtsärztlicher Seite als nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 beurteilt werden*“.

1.4. Mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2020 erhob die Bf Beschwerde. Begründend wird im Wesentlichen auf die der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung zugrundeliegenden Geschehnissen und die Umstände der verkehrspsychologischen Untersuchung Bezug genommen.

2.1. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 legte die bB die Beschwerde samt dem zugehörigen (elektronischen) Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.2. Am 4. Mai 2021 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, im Zuge derer Zeugen befragt und die Verkehrspsychologin zu ihrer Stellungnahme im verwaltungsbehördlichen Verfahren befragt wurde.

2.3. Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf auf, bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 eine (neue) verkehrspsychologische Stellungnahme, die auch in Form der „Wiener Fahrprobe“ durchgeführt werden kann, sowie eine fachärztliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie oder Neurologie hinsichtlich des Verdachtes eines kognitiven Leistungsabbaus, vorzulegen. Eine Vorlage erfolgte bis dato nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist mangels ausreichender Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sowie mangels ausreichender kraftfahrspezifischer Leistungsfähigkeit derzeit gesundheitlich nicht ausreichend geeignet, ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 zu lenken.

2. Beweiswürdigung:

Die obige Feststellung beruht auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtsärztin der bB. In ihrem Gutachten nimmt die Amtsärztin Bezug auf die Verkehrspsychologische Stellungnahme in der die Verkehrspsychologin schlüssig und nachvollziehbar erhebliche Mängel im Bereich der kraftfahr-spezifischen Leistungsfähigkeit sowie in der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschreibt. Die Verkehrspsychologin konnte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung den Ablauf der Untersuchung sowie die Hintergründe der Testergebnisse nachvollziehbar darlegen. Beim erkennenden Richter blieb kein Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der verkehrspsychologischen Untersuchung.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1).

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (Z 3).

1.3. Gemäß § 3 Abs 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften […] 4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

1.4. Gemäß § 18 Abs 2 FSG-GV sind für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen: 1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung, 2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens, 3. Konzentrationsvermögen, 4. Sensomotorik und 5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

2. Im Ergebnis verfügt die bP vor dem Hintergrund des einwandfreien, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der Amtsärztin der bB derzeit nicht über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der angeführten Klasse, weshalb diese bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zu entziehen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Insbesondere konnte der feststehende Sachverhalt anhand der diesbezüglich klaren Rechtslage beurteilt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil